

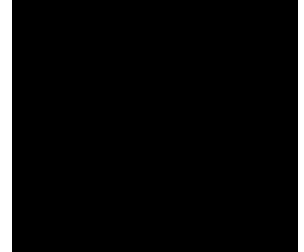


STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Amt für Stadtplanung und  
Bauordnung

Geschäftsstelle  
Regionaler Flächennutzungsplan



24.07.2023



Stadt Essen · Stadtamt 61-2-1 · 45121 Essen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

## Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien: Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.06.2023 hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW die öffentlichen Stellen an der Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beteiligt. Stellungnahmen sind bis einschließlich 28. Juli 2023 möglich.

Die LEP-Änderung betrifft den raumordnerischen Rahmen für die Windenergienutzung sowie die Freiflächen-Photovoltaik. Das mit der LEP-Änderung verfolgte Ziel des Ausbaus Erneuerbarer Energien und insbesondere der Zuordnung der Flächenbeitragswerte des Wind-an-Land-Gesetzes (1,8% der Landesfläche) auf die Planungsregionen wird ausdrücklich unterstützt. Die Planungsgemeinschaft ist als Teil des Ballungskerns der Metropole Ruhr insbesondere von den Regelungen zur Windenergienutzung nicht wesentlich betroffen. Dennoch nimmt die Planungsgemeinschaft zu einzelnen der beabsichtigten Regelungen Stellung:

### Windenergienutzung

In Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ wird der Flächenbeitragswert des Wind-an-Land-Gesetzes auf Grundlage einer Potenzialstudie des LANUV auf die Planungsregionen verteilt. In Analogie zu den Flächenbeitragswerten der Bundesländer gemäß Wind-an-Land Gesetz soll nach Willen des Landes in keiner Planungsregion ein Flächenanteil von 2,2% überschritten werden. Das führt allerdings dazu, dass in den Planungsregionen ein sehr unterschiedlicher Anteil des vom LANUV ermittelten Potenzials (45% in der Planungsregion Arnsberg bis 75% in den Planungsregionen Düsseldorf und der Metropole Ruhr) planerisch umzusetzen sind.

Die sehr hohe Quote von 75% im Verbandsgebiet des RVR lässt befürchten, dass das Flächenziel nicht erreicht werden könnte (mit der Rechtsfolge einer Privilegierung der Windenergienutzung im gesamten Außenbereich), zumindest aber eine planerische Abwägung hier kaum mehr möglich sein wird – zumal in der Potenzialermittlung des LANUV zwangsläufig noch nicht alle relevanten Belange betrachtet werden konnten (insbesondere noch



Lindenallee 10, (Deutschlandhaus)  
45127 Essen

keine Betrachtung des Landschaftsbildes). Es wird daher angeregt die Anteile der planerisch umzusetzenden Potenziale in den Planungsregionen einander anzunähern.

Seite 2

### Freiflächen-Photovoltaik

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich mit den neu eingeführten Privilegierungstatbeständen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB bereits eine erhebliche Erweiterung der Zulässigkeit von Freiflächen-PV Anlagen ergeben hat. Die Eröffnung darüberhinausgehender planerischer Entwicklungsmöglichkeiten von raumbedeutsamen Freiflächen-PV Anlagen im LEP-Entwurf ist massiv und sollte – unter Würdigung der diversen ökologischen und anthropogenen Freiraumfunktionen – teilweise hinterfragt werden.

Zunächst ist anzuregen die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-PV Anlagen klarer zu operationalisieren. Der Unschärfe-Bereich zwischen 2 und 10 ha lässt hier zu viele Interpretationsspielräume offen.

Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ öffnet – mit Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur – den gesamten Freiraum grundsätzlich für Freiflächen-PV, sofern dies mit den regionalplanerisch festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen für den jeweiligen Standort vereinbar ist. Ergänzend zum Ausschluss in regionalplanerischen Bereichen zum Schutz der Natur sollten auch festgesetzte Naturschutzgebiete explizit als Standorte von Freiflächen-PV Anlagen ausgeschlossen werden.

Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ benennt dann Flächenkategorien, die vorzugsweise für Freiflächen-PV genutzt werden sollen (u.a. Halden, Deponien und Flächen entlang von Infrastrukturtrassen). Der Ansatz Freiflächen-PV nicht isoliert im Freiraum zu planen wird unterstützt. Die Priorisierung von Flächen mit einer Entfernung von bis zu 500 Metern entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen entspricht der Förderkulisse des EEG und ist nachvollziehbar. Die Ausweitung auch auf Flächen entlang von Landesstraßen ist demgegenüber bereits eine erhebliche Ausweitung. Mit der noch darüberhinausgehenden Einbeziehung von Flächen entlang sonstiger Straßen und des Siedlungsrandes ergibt sich aber eine Flächenkulisse, die im Kontext der Siedlungsstruktur des Ballungskerns als nahezu flächendeckend aufzufassen ist. Daher wird angeregt, den Satz *„Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.“* zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

